

# **RICHTLINIE ZUR WÜRDIGUNG STUDIERENDER (RL-Würdigung)**

*vom 13. April 2021 aufgrund Art. 10 Abs. 1 S. 2 lit. j) Satzung der Studierendenschaft*

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 GRUNDSÄTZE.....	2
§ 2 FORM .....	2
§ 3 WÜRDE BEKOMMEN .....	2
§ 4 WÜRDE GENOMMEN .....	3
§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	3

## **§ 1 Grundsätze**

Die Studierendenschaft kann einzelne Studierende, welche sich in besonderem Maße um die Studierendenschaft verdient gemacht haben, mit der *Auszeichnung für Verdienste um die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)* würdigen.

## **§ 2 Form**

(1) Die oder der Gewürdigte erhält eine Urkunde, unterzeichnet von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des StuPa mit der Begründung der Würdigung.

(2) Die Namen der Gewürdigten sind mit fortlaufender Nummerierung in einer Liste zu führen (Würdigungsverzeichnis). Die Liste ist auf den Homepages des StuPa und des AStA zu veröffentlichen sowie in physischer Form im Büro des AStA zu hinterlegen. Jede und jeder Gewürdigte kann die Anonymisierung seines Namens in der hochgeladenen Liste wünschen. In diesem Fall sind statt des vollen Namens dort nur die ersten Initialen des Vor- und Zunamens zu veröffentlichen.

## **§ 3 Würde bekommen**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des StuPa, die bzw. der Vorsitzende des AStA, die bzw. der Vorsitzende eines jeden FSR sowie der hochschulpolitische Ausschuss des StuPa kann dem StuPa die Würdigung einer bzw. eines Studierenden nebst Begründung derselbigen vorschlagen. Der Vorschlag und die Würdigung von Alumni ist möglich.

(2) Das StuPa nimmt den Vorschlag an, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Vor Annahme des Vorschlages muss sich das StuPa der Zustimmung der bzw. des zu Würdigenden sicher sein.

(3) Debatten über die Würdigung der Person nach einem Vorschlag nach Absatz 1 sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

(4) Stimmt das StuPa einer vorgeschlagenen Begründung nicht zu, so soll es unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine alternative Begründung erarbeiten oder die Erarbeitung dieser an den hochschulpolitischen Ausschuss verweisen. Der Ausschuss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit binnen vier Wochen eine alternative Begründung zu erarbeiten und diese dem StuPa vorzulegen.

(5) Die Würdigung kann nur gemeinsam mit der Begründung dieser angenommen werden.

#### **§ 4 Würde genommen**

- (1) Die Würdigung kann durch Anzeige beim Präsidium zurückgegeben werden.
- (2) Die Würdigung kann auf Antrag einer der in § 3 Abs. 1 S. 1 Genannten durch Beschluss des StuPa mit Mehrheit von 2/3 der oder dem Gewürdigten entzogen werden.
- (3) Mit Rückgabe oder Entzug der Würdigung ist der Name aus dem Würdigungsverzeichnis zu streichen. Die Nummerierung der Würdigungen bleibt erhalten.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Ausgeschlossen von der Würdigung amtierende Abgeordnete des StuPa, sowie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Mitglieder des AStA.
- (2) Das StuPa kann mit 2/3 Mehrheit eine Empfehlung für die Würdigung von amtierenden Mitgliedern des AStA an das folgende StuPa abgeben. Die Empfehlung ist nicht bindend und ersetzt keinen Beschluss über eine Würdigung.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.